

AKUT-EXTRA

06.04.2011

Verfahrensordnung des Ältestenrats der Bonner Studierendenschaft (VerfOÄR)

beschlossen auf der Sitzung des Ältestenrats vom 15.03.2011

im Benehmen mit dem Studierendenparlament in seiner Sitzung vom 06.04.2011

V.i.S.d.P.:
Emily Senf, Akut-Chefredakteurin
c/o AStA Uni Bonn
Nassestr. 11
53113 Bonn

In seiner Sitzung am 15. März 2011 hat der Ältestenrat (ÄR), gemäß § 36 Abs. 4 Satzung der Studierendenschaft (StS)¹, sich folgende **Verfahrensordnung (VerfOÄR)** gegeben.

§ 1 Sitzungen

- (1) Der Ältestenrat (ÄR) tritt auf Einladung der oder des Vorsitzenden zusammen. Eine Sitzung muss stattfinden, wenn drei ÄR-Mitglieder dies wünschen.
- (2) Zu Sitzungen wird von der oder dem Vorsitzenden mindestens sieben Tage vor Sitzungstermin schriftlich unter Angabe der vorgesehenen Tagesordnung eingeladen. Im Zeitraum von 40 Tagen vor der Wahl zum Studierendenparlament kann der oder die Vorsitzende mit einer Ladefrist von 24 Stunden zu Sitzungen einladen. Eine Einladung per E-Mail ist möglich, maßgeblich zur Einhaltung der Ladungsfrist ist hierbei der Zeitpunkt der Versendung der E-Mail. Ausnahmen sind in § 2 Abs. 2 dieser VerfOÄR geregelt.

§ 2 Beschlussfähigkeit

- (1) Der ÄR ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. § 4 Abs. 2 dieser VerfOÄR findet Anwendung.
- (2) Ist die Sitzung nicht beschlussfähig, so wird zu einer außerordentlichen Sitzung mit der gleichen Tagesordnung eingeladen. Die Sitzung ist unabhängig von der Anzahl der Anwesenden beschlussfähig, in der Einladung ist auf die besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.
- (3) Die oder der Vorsitzende leitet die Sitzung. Es gilt § 34 StS².

§ 3 Protokoll

- (1) Über die Sitzung ist ein Beschlussprotokoll anzufertigen. Es wird von den ÄR-Mitgliedern im Wechsel erstellt.
- (2) Das Protokoll wird spätestens sieben Tage nach der Sitzung an alle ÄR-Mitglieder versandt. Spätestens sieben Tage nach Versand einigt sich der ÄR im Umlaufverfahren, in der Regel per Mail, auf den finalen Wortlaut des Protokolls. Keine Äußerung gilt dabei als Zustimmung zum Wortlaut. Sollte eine Einigung im Umlaufverfahren nicht möglich sein, so wird das Protokoll auf der nächsten Sitzung des ÄR beschlossen.

§ 4 Rede-, Antrags- und Stimmrecht

- (1) Jedes Mitglied des ÄR hat Rede- und Stimmrecht.
- (2) Das Stimmrecht kann auch fernmündlich ausgeübt werden. Die beabsichtigte fernmündliche Stimmabgabe ist der oder dem Vorsitzenden bis zum Beginn der entsprechenden Sitzung schriftlich mitzuteilen. Die oder der Vorsitzende gibt dies zu Beginn der Sitzung bekannt.
- (3) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat Antragsrecht und kann Rederecht erteilt bekommen.

§ 5 Anträge und Zuständigkeiten

- (1) Anträge an den ÄR gemäß § 32 und § 35 StS³ sind schriftlich und unterschrieben an die oder den Vorsitzenden zu richten. Eine Übermittlung per E-Mail vorab ist möglich. Die oder

¹ Im Folgenden werden in den Fußnoten die relevanten § 32 – 36 der Satzung der Studierendenschaft (Teil B. IV. Ältestenrat) bei ihrer ersten Nennung vollständig zitiert.

² **§ 34 StS Die oder der Vorsitzende**

(1) Der ÄR wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren Stellvertreterin oder dessen Stellvertreter für eine Amtszeit von einem Jahr.

(2) Der oder dem Vorsitzenden obliegt die Einberufung und Leitung der Sitzungen sowie die Verkündung der Entscheidungen. Im Falle des Ausscheidens eines ÄR-Mitglieds unterrichtet sie oder er unverzüglich die SP-Sprecherin oder den SP-Sprecher. Sie oder er soll an SP-Sitzungen teilnehmen.

³ **§ 32 StS Funktion**

(1) Der ÄR ist bei allen in seine Zuständigkeit fallenden Angelegenheiten das oberste streitschlichtende Organ der Studierendenschaft.

(2) Er hat zudem die Aufgabe, die Kontinuität in der studentischen Selbstverwaltung zu wahren.

der Vorsitzende entscheidet über die Dringlichkeit des Antrages. Vorliegende Anträge sind der Einladung zur nächsten Sitzung des ÄRs beizufügen.

(2) Anträge an den ÄR sind jederzeit, auch während seiner Sitzungen, möglich. Anträge, die im Laufe einer Sitzung gestellt werden, sollen noch auf der selben Sitzung behandelt werden.

(3) Anträge an den ÄR können insbesondere sein

- a) Antrag auf Feststellung
- b) Antrag auf Aufhebung

(4) Nach § 35 Abs. 3 Satz 3 StS kann der ÄR Empfehlungen an ein Organ oder Gremium richten.

(5) Der ÄR entscheidet unter Beachtung des § 33 Abs. 1 StS⁴ mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. § 4 Abs. 2. dieser VerfoÄR findet Anwendung. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden dann den Ausschlag, wenn nach nochmaliger Beratung des Antrags oder der Sache auf einer weiteren Sitzung weiter Stimmgleichheit besteht.

(6) Satz 5 gilt auch für die Wahl der oder des Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden. Kommt die Wahl einer oder eines Vorsitzenden nicht zustande und ist eine oder ein Stellvertreter nicht im Amt, so führt bis zur Wahl einer oder eines neuen Vorsitzenden das dienstälteste Mitglied des ÄR den Vorsitz.

(7) Der ÄR kann nach § 35 Abs. 3 und 4 StS zur Schlichtung eines Streites innerhalb der studentischen Selbstverwaltung und zur Beratung betroffener Organe und Gremien angerufen werden.

§ 6 Stellungnahmen und Entscheidungen

(1) Stellungnahmen und Entscheidungen des ÄR werden auf der Sitzung schriftlich abgefasst und wörtlich im Protokoll festgehalten. Spätestens sieben Tage nach der Sitzung entscheidet der ÄR im Umlaufverfahren, in der Regel per Mail, den Wortlaut der entsprechenden Begründung. Keine Äußerung gilt dabei als Enthaltung.

(2) Nach Beschlussfassung leitet die oder der Vorsitzende die beschlossenen Stellungnahmen und Entscheidungen den Antragstellern und entsprechenden Gremien innerhalb von sieben Tagen zu. Gemäß § 35 Abs. 3 StS sind Empfehlungen, die der ÄR an ein Organ bzw.

(3) Er ist allen übrigen Organen und Gremien der Studierendenschaft gegenüber unabhängig und selbständig.

§ 35 Aufgaben und Zuständigkeit

(1) Der ÄR überwacht die Einhaltung der Satzung und der übrigen Rechtsvorschriften der Studierendenschaft und entscheidet über Beschwerden und Widersprüche. Er wird bei der Überwachung der Wahlen zum Studierendenparlament tätig.

(2) Der ÄR entscheidet bei Streitigkeiten zwischen Studierenden und Organen bzw. Gremien der Studierendenschaft, soweit nicht nach Absatz 5 eine andere Zuständigkeit gegeben ist, und Organen untereinander. Er entscheidet ebenfalls bei Streitigkeiten zwischen studentischen Vereinigungen, wenn sich beide Parteien einem Schiedsverfahren durch den ÄR unterwerfen.

(3) Durch Beratung der betroffenen Organe bzw. Gremien wahrt der ÄR die Kontinuität der studentischen Selbstverwaltung. Er ist zu Sitzungen aller Organe einzuladen. Empfehlungen, die der ÄR an ein Organ bzw. Gremium richtet, sind, sofern ihnen nicht unverzüglich entsprochen wird, auf der nächsten Sitzung des Organs bzw. Gremiums als Antrag zu behandeln.

(4) In den in die Zuständigkeit des ÄR fallenden Angelegenheiten ist eine Anrufung des Gerichts erst nach einer Entscheidung des Ältestenrates möglich, soweit nach Absatz 5 nichts anderes bestimmt ist.

(5) Mit 2/3 seiner Mitglieder kann das SP für einzelne Sachgebiete eine von den Absätzen 2 und 4 abweichende Zuständigkeit in einer Richtlinie beschließen. Vor der Beschlussfassung des SP ist dem ÄR Gelegenheit zu einer schriftlichen Stellungnahme zu geben.

⁴ **§ 33 Zusammensetzung und Wahl**

(1) Der Ältestenrat besteht aus neun Studierenden, die sich um die Studierendenschaft besonders verdient gemacht haben.

(2) Sie werden mit der Mehrheit der SP-Mitglieder gewählt und können nicht abberufen werden.

(3) Die Mitgliedschaft im ÄR erlischt mit dem endgültigen Ausscheiden aus der Studierendenschaft der Universität Bonn, mit ihrem Rücktritt oder mit Ablauf der mit der Wahl durch das SP beginnenden Amtszeit von drei Jahren.

(4) Die oder der ÄR-Vorsitzende führt einen Nachweis über die in Absatz 1 bis 3 genannten Daten der einzelnen Mitglieder.

(5) Mitglieder des ÄR dürfen für kein anderes Organ oder Gremium der studentischen Selbstverwaltung kandidieren oder ihm angehören.

Gremium richtet, sofern ihnen nicht unverzüglich entsprochen wird, auf der nächsten Sitzung des Organs bzw. Gremiums als Antrag zu behandeln.

(3) Für Begründungen, die zeitnah bekannt gegeben werden sollen, kann der ÄR alternativ zu Abs. 1 und 2 während seiner Sitzung einen Wortlaut beschließen.

(4) § 36 Abs. 2 StS⁵ findet Anwendung.

§ 7 Zeugen und Sachverständige

Der ÄR kann zur Behandlung eines Antrages die Antragstellerin oder den Antragsteller oder sonst Beteiligte und Betroffene als Zeugen oder Sachverständige laden. Der Antragstellerin oder dem Antragsteller kann aufgegeben werden, Zeugen oder andere Beweismittel zur Behandlung seines Antrages beizubringen.

§ 8 Öffentlichkeit

(1) Die Sitzungen des ÄR sind grundsätzlich öffentlich. In besonderen Fällen kann der ÄR die Öffentlichkeit mit einfacher Mehrheit ausschließen, wenn ihm dies notwendig erscheint. Von der Öffentlichkeit grundsätzlich ausgenommen sind Anträge, die persönliche Informationen Betroffener enthalten.

(2) Öffentliche Stellungnahmen im Namen des ÄR erfolgen allein durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden oder nach Rücksprache mit dieser oder diesem.

§ 9 Aufgaben der Mitglieder

(1) Die ÄR-Mitglieder sind verpflichtet, an den ÄR-Sitzungen teilzunehmen und über den Inhalt nichtöffentlicher Beratungen Stillschweigen zu bewahren. Sie können sich gemäß § 36 Abs. 3 StS für befangen erklären.

(2) Die Mitglieder des ÄR beraten Studierende und Organe bzw. Gremien der Studierendenschaft sowie studentische Vereinigungen, sofern diese Fragen an sie herantragen. Durch die Beratung wird eine Entscheidung des ÄR in der Sache nicht vorweg genommen.

(3) Gemäß § 33 Abs. 5 StS dürfen Mitglieder des ÄR für kein anderes Organ oder Gremium der studentischen Selbstverwaltung kandidieren oder ihm angehören. Eine Kandidatur oder Mitgliedschaft in ÄR und akademischen Gremien schließen sich nicht aus, sind dem SP jedoch unverzüglich anzuzeigen.

§ 10 Änderungen

Änderungen dieser Verfahrensordnung erfolgen mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen des ÄR und im Benehmen mit dem SP.

§ 11 Inkrafttreten

Die Verfahrensordnung tritt nach ihrer Verabschiedung durch den ÄR und im Benehmen mit dem SP in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verfahrensordnung vom 26. April 1978 außer Kraft.

Bonn, den 6. April 2011

Lina Franken
Vorsitzende des Ältestenrats

Anna-Karoline Dahmen
1. Sprecherin des SP-Präsidiums

⁵ § 36 Verfahren

(1) Der ÄR kann nur entscheiden, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

(2) Der ÄR kann die Veröffentlichung seiner Entscheidungen anordnen.

(3) Jedes Mitglied des ÄR kann sich in den Fällen des § 35 Abs. 2 für befangen erklären. Erheben die streitenden Parteien gegen ein Mitglied des ÄR den Einwand der Befangenheit, so entscheidet der ÄR über die Berechtigung des Einwandes. Das betroffene Mitglied des ÄR darf sich an der Abstimmung über die Entscheidung bezüglich des Befangenheitsantrages nicht beteiligen.

(4) Der ÄR gibt sich im Benehmen mit dem SP eine Verfahrensordnung. Sie ist in der AKUT zu veröffentlichen.